

zu treffen. Die hierbei gesammelten Erfahrungen sind der zuständigen überbetrieblichen beratenden Schutzgütekommision mitzuteilen.

§10

Rekonstruktion und Instandsetzung der Arbeitsmittel

Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß die in eigener Verantwortung rekonstruierten und instand gesetzten Arbeitsmittel Schutzgüte haben. Vor der Rekonstruktion der Arbeitsmittel und vor Generalreparaturen ist eine betriebliche beratende Schutzgütekommision zu Rate zu ziehen. In gleicher Weise ist vor der Anwendung von Neuerervorschlägen zu verfahren. Beziehen sich die genannten Maßnahmen auf Arbeitsmittel, die der Prüfpflicht durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung unterliegen, ist außerdem die zuständige überbetriebliche beratende Schutzgütekommision anzuhören. Mit den zuständigen beratenden Schutzgütekommisionen ist zu vereinbaren, welche Weiteren Konsultationen erforderlich sind.

Aufgaben der Benutzer und der Handelsorgane

§11

Erwerb von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren

Der Betriebsleiter hat beim Abschluß von Verträgen (einschließlich Einfuhrverträgen) über den Erwerb von Arbeitsmitteln und Verfahrenslizenzen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, daß diese mit Schutzgüte geliefert werden. Er hat zu gewährleisten, daß in die technischen Dokumentationen der bestellten Arbeitsmittel die vereinbarten Schutzgüteanforderungen aufgenommen werden. Dabhi hat er anzustreben, daß diese Anforderungen den Richtlinien gemäß § 2 Abs. 2 entsprechen. Haben die bestellten oder erworbenen Arbeitsmittel und Verfahrenslizenzen keine Schutzgüte, so sind bis zu ihrer Nutzung die notwendigen Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes durchzuführen. Die Leiter der Wirtschafts- und Handelsorgane haben beim Abschluß entsprechender Verträge in gleicher Weise zu verfahren.

§ 12

Arbeitsschutzinstruktionen

Der Betriebsleiter hat die den Gesundheits- und Arbeitsschutz bzw. Brandschutz berührenden Forderungen und Hinweise in Bedien- und Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse, die in seinem Verantwortungsbereich verwendet werden, entsprechend ihrem Gegenstand in Arbeitsschutzinstruktionen, Brandschutzinstruktionen bzw. Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen aufzunehmen.

§13

Information über Auswirkungen fehlender Schutzgüte

Der Betriebsleiter hat die mit der Nutzung neuerworbenen Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren in ursächlichem Zusammenhang stehenden betrieblichen Vorkommnisse und Erscheinungen, wie

- a) Arbeitsunfälle, akute Erkrankungen und Sachschäden,
- b) neuerkannte Unfall-, Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefahren sowie Arbeiterschwernisse,

zusammen mit den eingeleiteten Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes umgehend den zuständigen Herstellerbetrieben bzw. importierenden Handelsorganen bekanntzugeben.

§14

Die Beurteilung der Schutzgüte sowie die Erteilung von Gütezeichen durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung

(1) Die Beurteilung der Schutzgüte ist ein untrennbarer Bestandteil der Qualitätsbestimmung der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren. Für diese Beurteilung ist der entsprechend § 5 Abs. 1 angefertigte gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnische Nachweis auszuwerten. Dieser Nachweis ist für freigabepflichtige Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren nur anzuerkennen, wenn ihm eine Abnahmebescheinigung bzw. ein entsprechendes Dokument der zuständigen technischen Aufsichts- und Kontrollorgane gemäß § 5 Abs. 3 beigefügt ist.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung darf ein Gütezeichen für ein Arbeitsmittel nur erteilen, wenn der schriftliche Nachweis nach § 5 Abs. 1 erbracht ist und sich die zuständige Prüfdienststelle des Amtes davon überzeugt hat, daß die im Nachweis enthaltenen Festlegungen am Erzeugnis durchgesetzt sind. Wurde die Schutzgüte noch nicht voll erreicht, so kann ein Gütezeichen nur unter Vorbehalt erteilt werden. Die Erteilung des Gütezeichens ist dann von der Durchführung kontrollfähiger Maßnahmen zur planmäßigen Verwirklichung der Schutzgüte abhängig zu machen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 3 vom 1. August 1961 — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — (GBl. II S. 339) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1966

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Geyer**

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

**Leitschenia
für die Ermittlung der Schutzgüte
der Arbeitsmittel*****I****Feststellung und Abwendung von Gefährdungen****1. Feststellung von Gefährdungen**

- a) bei funktionspezifischer Verwendung von Arbeitsmitteln durch

* Den Verantwortlichen für die Ermittlung der Schutzgüte von kompletten Betriebsanlagen wird empfohlen, das in der Sonder-Nr. 1/66 der Informationen des Zentralinstituts für Arbeitsschutz veröffentlichte Schema einer „Sammelakte Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz“ als Projektierungsunterlagen zu benutzen.